

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/12764 –

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31. März 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Der anhaltende Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug im Zuge der Gesetzesänderung um über 20 Prozent zeigt, dass der mit den Sprachanforderungen verbundene Eingriff in das Ehe- und Familienleben erheblich und nicht nur vorübergehender Natur ist. Bezogen auf bestimmte bedeutende Herkunftsländer ist der Rückgang des Ehegattennachzugs noch drastischer: In Bezug auf Kasachstan betrug er 58 Prozent, bei Russland waren es 41 Prozent, Thailand 39 Prozent, Vietnam 35 Prozent, Türkei 33 Prozent (Vergleich der Jahre 2006 und 2008, d. h. der Jahre vor bzw. nach der Gesetzesänderung im August 2007; ähnliche Werte ergeben sich bei einem Vergleich der ersten Halbjahre 2007 und 2008; vgl. Bundestagsdrucksachen 16/11997, Frage 1. c) und 16/10732, Anlage 4). Ließen sich die geforderten Sprachkenntnisse leicht erwerben, z. B. in drei bis vier Monaten, wie vielfach suggeriert wird, hätte die Zahl der erteilten Visa im 1. Quartal 2008 in etwa dem Wert von vor der Gesetzesänderung entsprechen müssen, tatsächlich aber lag er immer noch um über 30 Prozent darunter. Im 4. Quartal 2008 gab es wieder einen Rückgang der erteilten Visa, d. h. es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Ehegattennachzug nun auf einem niedrigeren Niveau einpendeln könnte.

Die Einreiseerlaubnis und damit das Zusammenleben der Ehegatten verzögert sich aufgrund der Neuregelung in vielen Konstellationen erheblich, in Fällen des Analphabetismus oder anderer Erschwernisse beim Spracherwerb sogar um Jahre. Der Spracherwerb im Ausland ist zudem mit hohen und zum Teil enormen Kosten sowie erheblichen Belastungen für die Betroffenen verbunden. In Einzelfällen zerbricht auch die eheliche Bindung an den sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Verpflichtungen. Die Auswirkungen der Neuregelung können aber auch in anderem Sinne tragisch sein: Die türkischen Zeitungen „ZAMAN“ und „TÜRKIYE“ berichteten am 3. März 2009 von einer schwangeren Türkin, die infolge des mit dem Visumsverfahren verbundenen Stresses ihr Kind verlor. Ausnahmeregelungen für Schwangere sieht das Gesetz ebenso wenig vor wie für ältere Menschen oder Analphabetinnen und Analphabeten. In Bezug auf Letztere musste die Bundesregierung einräumen, dass diesen die An eignung der geforderten Sprachkenntnisse im „Selbststudium“ nicht möglich ist

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

(vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 8. e) – die Möglichkeit eines Selbststudiums dient ansonsten aber regelmäßig als Argument dafür, dass die Sprachanforderungen auch in den Fällen verhältnismäßig seien, in denen keine Sprachkursangebote vor Ort zur Verfügung stehen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 8. b). Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang angesichts der „betroffenen öffentlichen Belange“ selbst den Besuch eines 1 000-stündigen, kostenaufwändigen Sprachunterrichts im Ausland für zumutbar und spricht von „persönlichen Erschwernissen beim Spracherwerb, wie etwa aufgrund von Analphabetismus, die jedoch durch eigene Anstrengungen überwunden werden können“ (vgl. ebd. bzw. Antwort zu Frage 8c).

Vielfach wird zur Rechtfertigung der Neuregelung auch der Eindruck erweckt, die Sprachanforderungen seien leicht zu erfüllen. Dagegen spricht jedoch bereits der Umstand, dass über 40 Prozent aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer – und zwar inklusive aller Wiederholungsprüfungen! – die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ nicht bestehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732, Anlage 6).

Den erwiesenen erheblichen Belastungen der Neuregelung für viele Ehegatten steht der zweifelhafte und unbelegte „Nutzen“ der Regelung in Bezug auf die vorgegebenen Ziele der Gesetzesänderung gegenüber. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem angeblichen Ziel der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen und dem der angeblichen Förderung der Integration der Betroffenen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7288, Frage 22).

Die Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) mit dem Ziel der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen ist besonders begründungsbedürftig, weil sie einerseits alle betrifft (d. h. z. B. auch männliche Ehegatten, die in der Regel keine schutzbedürftigen Opfer von Zwangsverheiratungen sind, sowie Ehegatten beiderlei Geschlechts aus Ländern, in denen es keine Zwangsverheiratungen gibt), während andererseits Zwangsverheiratungen beim Ehegattennachzug nur im Ausnahmefall überhaupt eine Rolle spielen (so auch die Bundesregierung, vgl. Bundestagsdrucksache 16/7288, Frage 23). Die Bundesregierung konnte bislang keine nachvollziehbaren Belege für die Behauptung vorbringen, die Neuregelung diene dem Kampf gegen Zwangsverheiratungen, nicht einmal genauere Zahlen über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen liegen vor (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8121, Frage 7). Ebenso wenig gibt es „Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen Fällen von Zwangsverheiratung und der Teilnahme an Integrationskursen“ (Bundestagsdrucksache 16/10732, Frage 6).

Es kommt hinzu: Ein überdurchschnittlich hoher Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug nach der Einführung von Sprachnachweisen ist wie dargelegt z. B. in Bezug auf die Länder Kasachstan und Russland feststellbar, betroffen ist vor allem der Nachzug zu deutschen Spätaussiedlerinnen und -ausiedlern (vgl. Migrationsbericht 2007, Bundestagsdrucksache 16/11300, S. 97). Von Zwangsverheiratungen ist in diesem Zusammenhang bislang jedoch nichts bekannt geworden, dennoch trifft die Neuregelung diese Gruppe offenkundig besonders hart (gleiches gilt z. B. für die Länder Dominikanische Republik, Kirgisien, Kuba, Usbekistan, die alle einen Rückgang von über 50 Prozent aufweisen, vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 1c).

Dass der Deutsch-Spracherwerb an sich nicht vor Zwangsverheiratungen schützt, zeigt bereits der Umstand, dass auch in Deutschland aufgewachsene und sozialisierte Frauen mit perfekten Deutschkenntnissen zwangsverheiratet werden (sollen). Gleiches gilt für das Argument der Gesetzesbegründung zu § 30 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach „gebildete Männer und Frauen“ „nach dem Familienbild der betreffenden Kreise unattraktiver“ für Zwangsverheiratungen seien (allerdings sind einfache Sprachkenntnisse nicht mit „Bildung“ gleichzusetzen). Da durch die Hürde der Sprachanforderungen Opfer von Zwangsverheiratungen im Ausland (zunächst) keinen Zugang zu entsprechenden Beratungs- und Hilfsangeboten in Deutschland erhalten, solange sie Deutsch lernen müssen, spricht vieles dafür, dass die gesetzliche Regelung bezüglich des vorgeblichen Ziels der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sogar kontraproduktiv ist.

Eine kontraproduktive Wirkung ist vor allem auch bezüglich des zweiten Arguments, die Neuregelung diene einer besseren/vorbereitenden Integration der Betroffenen, feststellbar. Denn natürlich ist das Erlernen der deutschen Sprache in Deutschland, d. h. mit der Hilfe der hier lebenden Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen und Freunde, unterstützt durch die praktische Sprachanwendung im Lebensalltag und vor allem angesichts des hiesigen umfangreichen Sprachkursangebots viel leichter, schneller, kostengünstiger und weitaus weniger belastend für die Betroffenen als im Ausland. Die Bundesregierung hält dem entgegen, „dass das gesetzgeberische Anliegen, den Erwerb von Sprachkenntnissen tatsächlich sicherzustellen, nicht durch mildere Mittel wie etwa eine Sprachkursverpflichtung nach der Einreise im Inland erreicht werden kann, da letztere den erfolgreichen Abschluss nicht sicherstellt. Eine derartige Maßnahme ist daher zwar weniger belastend, aber zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Ziels nicht gleichermaßen geeignet“ (Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 8c; vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/7288, Frage 23b und 23c). Eine solche Argumentation unterstellt jedoch, dass Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer in Deutschland selbst nach einem verpflichtenden mindestens 600stündigen Sprachunterricht (möglich sind bis zu 1 200 Stunden!) nicht das Sprachniveau A1 erreichen würden, das beim Ehegattennachzug für die Einreise verlangt wird! Dies ist absurd und wäre überdies eine Bankrotterklärung für die ansonsten von der Bundesregierung hoch gelobten Integrationskurse.

Soweit zur Rechtfertigung in diesem Zusammenhang weiter vorgebracht wird, etwa von Reinhard Grindel (CDU, Plenarprotokoll 16/209, S. 22637), „dass die Familien, die es besonders nötig haben, ... gerade diejenigen sind, von denen diese Angebote [Integrationskurse] nicht angenommen werden“, und es deswegen „auf die vorbereitende Integration in den Herkunftsländern“ ankomme, verkennt dies dreierlei: Zum ersten kann nach § 44a Absatz 3 Satz 2 AufenthG die gesetzliche Teilnahmepflicht an Sprachkursen „mit Mitteln des Verwaltungszwangs“ durchgesetzt werden, und bei einer Verletzung dieser Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag zudem durch Gebührenbescheid eingefordert werden. Zum zweiten ist die Teilnahmequote an Integrationskursen gerade bei Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern aus der Türkei – d. h. genau bei der Zuwanderungsgruppe, mit der die Notwendigkeit eines Spracherwerbs im Ausland zumeist begründet wird, – mit 94 Prozent bezogen auf die Jahre 2005 bis 2007 besonders hoch (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137, Anlage 3: der Durchschnitt liegt bei 70 Prozent, zu berücksichtigen sind unterschiedliche Fristen für die Aufnahme eines Kurses sowie Geburten, Kinderbetreuungszeiten, Krankheiten, Ausbildungen usw., die einer Sprachkursaufnahme entgegenstehen können). Zum dritten ist auch die Argumentation, „das Aufenthaltsrecht gibt es nicht her, jemanden abzuschieben, nur weil er die Integrationskurse nicht besucht“ (Reinhard Grindel, CDU, Plenarprotokoll 16/209, S. 22 637), schlicht falsch: Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 AufenthG besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern, wenn die Pflicht, an einem Integrationskurs teilzunehmen, wiederholt oder gröblich verletzt wurde. Ohnehin kann Leistungsempfängerinnen und -empfängern die Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf Null reduziert werden, wenn der behördlichen Aufforderung zur Integrationskursteilnahme nicht gefolgt wird (etwa im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Leistungsträger, vgl. § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) – der angebliche Zweck einer besseren Integration bzw. der Verhinderung eines so genannten „Zuzugs in die sozialen Sicherungssysteme“ wird insofern bereits durch diese Regelungen erreicht. Dafür ist ja leider gesetzgeberisch gesorgt worden.

Dass die Neuregelung der Sprachanforderungen vor allem eine Selektionswirkung hinsichtlich der sozialen Herkunft, des Bildungsstandes und des Alters hat, musste die Bundesregierung zumindest indirekt einräumen. Als Erklärung für den überdurchschnittlich hohen Rückgang des Ehegattennachzugs bei bestimmten Herkunftsländern gab sie an: „Ehegatten mit nur geringem Bildungsstand und hohem Lebensalter benötigen häufig eine längere Sprachvorbereitung“ (Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 3). Diesen Rückgang hingegen „auch auf die Einführung der Altersgrenze beim Ehegattennachzug“ zurückzuführen (vgl. ebd.), ist angesichts eines Anteils von unter 18-Jährigen beim Ehegattennachzug im Jahr 2006 in Höhe von 0,75 Prozent (Türkei: 1,7 Prozent) nicht

nachvollziehbar bzw. quantitativ zu vernachlässigen (vgl. Migrationsbericht 2006, Bundestagsdrucksache 16/7705, S. 93). Eine Benachteiligung von Ehegatten, die „aufgrund phonetischer Schwierigkeiten regelmäßig eine längere Sprachausbildung“ benötigen, hat die Bundesregierung in Bezug auf „thailändische Antragsteller“ eingeräumt (Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 3).

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 1. Quartal des Jahres 2009 erteilt (bitte auch den Vergleichswert für das 4. Quartal 2008 sowie den prozentualen Rückgang oder Anstieg benennen)?

Im ersten Quartal 2009 wurden weltweit 7 778, im vierten Quartal 2008 weltweit 8 093 Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Dies bedeutet einen Rückgang um 3,9 Prozent.

- a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Ländern (bitte auch die Summe aller 15 Länder nennen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

- b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nicht-Deutschen/Ehefrauen/Ehemännern (bitte zusätzlich auch Angaben für das Gesamtjahr 2008 machen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

- c) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den Herkunftsländern Nigeria, Dominikanische Republik, Kirgisien, Kasachstan, Kuba, Usbekistan, Sri Lanka, Vietnam, Kosovo und Bosnien-Herzegowina (soweit sie nicht bereits in Frage 1a enthalten sind)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amts zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 16/9137) für das 1. Quartal 2009 (bitte auch die Vergleichswerte des 4. Quartals 2008 benennen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

3. Geht die Bundesregierung angesichts eines Rückgangs der erteilten Visa zum Ehegattennachzug im Zuge der Neuregelung der Sprachanforderungen um über 20 Prozent bzw. in Bezug auf wichtige Hauptherkunftsländer sogar um zum Teil weit über 33 Prozent und angesichts der zum 4. Quartal 2008 erneut gesunkenen Zahlen (vgl. Vorbemerkung) immer noch davon aus, dass es sich um einen „vorübergehenden“ Rückgang handelt, und wenn ja, wie begründet sie ihre mit den statistischen Werten nicht in Einklang zu bringende Auffassung – auch angesichts des Umstandes, dass der Rückgang der erteilten Visa von 2002 bis 2006 unter anderem mit dem Beitritt von zehn Ländern zur Europäischen Union erklärt werden muss und dass die seit 2002 rückläufige Entwicklung im Jahr 2006 weitgehend gestoppt war?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 16/11997 vom 17. Februar 2009 verwiesen. Die Bundesregierung sieht aufgrund der Visumstatistik keine Anhaltspunkte dafür, dass die rückläufige Entwicklung der Visumerteilungen beim Ehegattennachzug im Jahr 2006 „weit-

gehend gestoppt“ war oder der Ehegattennachzug sich – wie in der Vorbemerkung der Fragesteller unterstellt – „nun auf einem niedrigen Niveau einpendeln könnte“. Insbesondere ist der Rückgang der Erteilungszahlen seit dem Jahr 2002 nach Umfang und Beginn nicht überwiegend mit der Auswirkung des Beitritts von zehn Herkunftsstaaten zur Europäischen Union im Jahr 2004 erklärbar. Die statistische Entwicklung des Ehegattennachzugs lässt sich – anders als in der Vorbemerkung der Fragesteller unterstellt – zudem nicht einzig auf die Zuzugsvoraussetzung der einfachen Deutschkenntnisse zurückführen.

4. Ist die Bundesregierung angesichts ihrer Aussage auf Bundestagsdrucksache 16/7408 (Frage 6) „Es kann derzeit auch nicht vorhergesagt werden, ob und inwieweit diese Regelungen zu einem Rückgang der Antragszahlen führen werden“ von dem dann erheblichen Rückgang der Visumszahlen überrascht gewesen, und welche Schlussfolgerungen hat sie hieraus gezogen?

Der unmittelbar nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum Sprachnachweis zu beobachtende, vorübergehende Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug hat die Bundesregierung darauf zurückgeführt, dass sich die Ehegatten zunächst auf die Sprachprüfung vorbereiten mussten und erst danach ihren Visumantrag gestellt haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie erklärt die Bundesregierung die weit unterdurchschnittlichen Bestehensquoten (die im Übrigen auch alle Fälle wiederholter Prüfungen umfassen!) in Höhe von 33 Prozent bis 48 Prozent bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ an Goethe-Instituten in den Ländern Äthiopien, Bangladesch, Ghana, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kosovo, Nigeria, Sri Lanka und Syrien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Anlage zu Frage 7; bitte differenzierte und möglichst länderbezogene Angaben machen)?

Zu den genannten Ländern können die folgenden Angaben gemacht werden:

Äthiopien: Die durchschnittliche Bestehensquote bei den internen Prüfungsteilnehmenden, die vor der Prüfung an einem Kurs am örtlichen Goethe-Institut teilgenommen haben, liegt inzwischen bei 42 Prozent. Gründe für die niedrigen Bestehensquoten sind in erster Linie primäres und sekundäres Analphabetentum der betreffenden Ehegatten (ein Teil der Lernenden beherrscht nur die amharische Schrift) sowie ihre häufig mangelnde Erfahrung mit dem Erlernen einer Fremdsprache und mit einer Prüfungssituation.

Bangladesch: Ein Teil der Lernenden sind funktionale Analphabeten, d. h. beherrscht nur das bengalische Schriftsystem. Fast durchweg fehlt es auch an der vorherigen Erfahrung im Erlernen einer Fremdsprache.

Ghana: Die Bestehensquote hinsichtlich interner Prüfungsteilnehmer konnte am örtlichen Goethe-Institut im Gesamtjahresdurchschnitt inzwischen auf 59 Prozent gesteigert werden. Gründe für die niedrigere Bestehensquote bei den externen Prüfungsteilnehmenden, die zuvor nicht an einem Deutschkurs des Goethe-Instituts teilgenommen haben, sind in erster Linie eine ungenügende Prüfungsvorbereitung der externen Prüfungsteilnehmer bei privaten Sprachkursanbietern. Das Goethe-Institut in Accra hat einen Alphabetisierungskurs eingerichtet, der in zwei Monaten zur Alphabetisierung in der lateinischen Schrift führt. Dieses Angebot wird bisher jedoch von den Betroffenen nur teilweise angenommen.

Jordanien: Die Bestehensquoten liegen im Ganzjahresdurchschnitt inzwischen bei internen Prüfungsteilnehmern bei 52 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 45 Prozent. Die Prüfungsteilnehmenden haben dabei allgemein nur geringe Vorerfahrungen mit dem Erlernen einer Fremdsprache und mit einer Prüfungssituation. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestehen, wiederholen diese in der Regel ohne weitere Prüfungsvorbereitung und können dadurch ihre Leistung häufig nicht verbessern. Private Sprachkursanbieter haben bisher das Fortbildungsprogramm des örtlichen Goethe-Instituts nur teilweise angenommen.

Kamerun: Die Bestehensquoten liegen im Ganzjahresdurchschnitt inzwischen bei internen Prüfungsteilnehmern bei 71 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 44 Prozent. Gründe für die niedrige Bestehensquote bei den externen Teilnehmenden sind unter anderem eine häufig eine nicht prüfungsorientierte bzw. keine Vorbereitung oder fehlende Erkundigung über die Prüfungsinhalte sowie vereinzelt Analphabetentum.

Kasachstan: Die durchschnittliche ganzjährige Bestehensquote konnte bei internen Prüfungsteilnehmern auf 71 Prozent gesteigert werden. Bei externen Prüfungsteilnehmern liegt sie inzwischen bei 42 Prozent. Gründe für die niedrigere Bestehensquote bei den externen Prüfungsteilnehmern sind unter anderem eine häufig unregelmäßige vorherige Prüfungsvorbereitung und fehlende Erfahrung mit einer Prüfungssituation.

Kosovo: Der Anteil an lernungewohnten Prüfungsteilnehmenden ist vergleichsweise hoch. Die Teilnehmenden haben regelmäßig nur (teilweise abgebrochene) Primarschulbildung und keine Berufsausbildung. Erfahrungen mit dem Erlernen einer Fremdsprache fehlen im Regelfall. Nur etwa 30 Prozent der Prüfungsteilnehmenden besuchen die Vorbereitungskurse bei der Partnerinstitution des Goethe-Instituts, dem APPK/Zentrum für Reintegration, vertreten in den Städten Prishtina, Peja, Prizren, Skenderaj, Gjilan, Mitrovice, Gjiako. Bei den Prüfungsteilnehmenden, die diese Kurse vor der Prüfungsteilnahme besucht haben, liegt die Bestehensquote bei ca. 70 Prozent.

Nigeria: Die Bestehensquoten liegen im Ganzjahresdurchschnitt inzwischen bei internen Prüfungsteilnehmern bei 42 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 41 Prozent. Die Gründe für die vergleichsweise niedrigen Bestehensquoten sind denjenigen in Ghana ähnlich.

Sri Lanka: Die Bestehensquoten liegen im Ganzjahresdurchschnitt inzwischen bei internen Prüfungsteilnehmern bei 72 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 35 Prozent. Gründe für die niedrige Bestehensquote bei den externen Prüfungsteilnehmern sind unter anderem eine nicht hinreichend prüfungsbezogene Vorbereitung durch private Sprachkursanbieter, z. B. durch Auswendiglernen von bloßen Versatzstücken. Zudem ist bei Prüfungsteilnehmenden, die nur das tamilische und singhalesische Schriftsystem flüssig beherrschen, eine Schreib- und Leseschwäche hinsichtlich lateinischer Schrift zu beobachten. Das Goethe-Institut Colombo bietet Informationsveranstaltungen für private Sprachschulen an, die von diesen jedoch nur teilweise wahrgenommen werden.

Syrien: Die Bestehensquoten liegen im Ganzjahresdurchschnitt inzwischen bei internen Prüfungsteilnehmern bei 80 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 51 Prozent. Auch hier ist eine nicht hinreichend prüfungsbezogene Vorbereitung der externen Prüfungsteilnehmenden zu beobachten.

6. Wie erklärt die Bundesregierung unterdurchschnittliche Bestehensquoten in Höhe von 34 Prozent bis 39 Prozent bezüglich der Länder Äthiopien, Bangladesch und Nigeria und 47 Prozent bezüglich Jordanien bei Prüfungsteilnehmerinnen und Teilnehmern, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Anlage zu Frage 7), und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

In allen in der Frage genannten Staaten hat sich die Bestehensquote bei den internen Prüfungsteilnehmern aufgrund gezielter Berücksichtigung der bisherigen Lerngewohnheiten der Betroffenen im Laufe des Jahres 2008 erkennbar verbessert und steigt weiter an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung, dass in den Ländern Albanien, Singapur und Südafrika die Bestehensquoten der so genannten externen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (zum Teil wesentlich) besser waren als bei denjenigen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht hatten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Anlage zu Frage 7), und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

In Albanien ist die Anzahl der internen Prüfungsteilnehmer, die vor der Prüfung eine Deutschkurs am vom Goethe-Institut betreuten „Deutschzentrum Tirana“ besuchen, erheblich geringer als die Anzahl externer Prüfungsteilnehmer, so dass ein Vergleich der jeweiligen Bestehensquoten kaum aussagekräftig ist. In Singapur führt die geringe Anzahl von überwiegend gut vorbereiteten Prüfungsteilnehmern, die über anderweitige Deutschkenntnisse verfügen, für diese Gruppe zu einer insgesamt hohen Bestehensquote. In Südafrika liegen die Bestehensquoten im Ganzjahresdurchschnitt für das Jahr 2008 bei internen Prüfungsteilnehmern bei 85 Prozent und bei externen Prüfungsteilnehmern bei 61 Prozent.

8. Wie hoch waren die Prüfungszahlen und Bestehensquoten bei Prüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute im Jahr 2008 insgesamt (bitte den Gesamtwert weltweit angeben und zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern sowie den zehn Ländern mit den niedrigsten Quoten und jeweils immer auch nach internen und externen Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen differenzieren)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

9. Entspricht es der Auffassung der Bundesregierung, dass bei „älteren Menschen“ „aus humanitären Gründen keine Deutschkenntnisse verlangt werden können“, wie z. B. Reinhard Grindel (CDU) im Plenum des Deutschen Bundestages sagte (Plenarprotokoll 16/209, S. 22636), und wenn ja, warum werden von älteren Menschen dennoch Sprachkenntnisse vor der Einreise im Rahmen des Ehegattennachzugs verlangt?
10. Entspricht es der Auffassung der Bundesregierung, dass bei „behinderten Menschen“ „aus humanitären Gründen keine Deutschkenntnisse verlangt werden können“, wie z. B. Reinhard Grindel (CDU) im Plenum des Deutschen Bundestages sagte (Plenarprotokoll 16/209, S. 22636), und wenn ja, wieso werden von behinderten Menschen dennoch Sprachkenntnisse vor der Einreise im Rahmen des Ehegattennachzugs verlangt, es sei denn, die Behinderung steht dem Sprachnachweis entgegen?

Ausländische Ehegatten sind dann gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz vom Sprachnachweis befreit, wenn sie aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

11. Ist es zutreffend, dass es „das Aufenthaltsrecht ... nicht her“ gibt, „jemanden abzuschieben, nur weil er die Integrationskurse nicht besucht“, wie Reinhard Grindel (CDU) im Plenum des Deutschen Bundestages sagte (Plenarprotokoll 16/209, S. 22637; bitte begründen)?
- In welchen Fallkonstellationen bzw. bei welchen Personen- oder Ländergruppen besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, so dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei verweigerter Integrationskursteilnahme versagt werden soll?
 - In welchen Fallkonstellationen bzw. bei welchen Personen- oder Ländergruppen besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „nach diesem Gesetz“ im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 3 AufenthG, so dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei verweigerter Integrationskursteilnahme versagt werden kann, und fallen insbesondere türkische Staatsangehörige unter Berücksichtigung des Assoziierungsabkommens hierunter, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
 - Inwieweit und unter welchen Umständen ist die Versagung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Ehegatten von in Deutschland lebenden Personen (bitte differenzieren nach ausländischer und deutscher Staatsangehörigkeit) unter Berücksichtigung von Satz 4 des § 8 Absatz 3 AufenthG vorstellbar bzw. rechtlich zulässig?
 - Ist es zutreffend, dass bei Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine Ausreisepflicht einsetzt, die auch zur Abschiebung führen kann, wenn die betroffene Person nicht „freiwillig“ ausreist (bitte begründen)?
 - Welche empirischen Erkenntnisse und Einschätzungen zur Anwendung des § 8 Absatz 3 AufenthG liegen der Bundesregierung vor?

Abschiebungen sind nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Die vollziehbare Ausreisepflicht setzt voraus, dass der Ausländer nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Unter bestimmten, in den einzelnen Sätzen des § 8 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz geregelten Voraussetzungen kann wegen Nichtteilnahme am Integrationskurs die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Die Bundesregierung hat keine näheren Erkenntnisse zur Anwendung des § 8 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz durch die für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Länder.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie häufig die Ausländerbehörden Personen, die ihrer Teilnahmepflicht aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen sind,
- nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG auf die möglichen rechtlichen Auswirkungen ihres Handelns hingewiesen haben,
 - nach § 44a Absatz 3 Satz 2 AufenthG durch Mittel des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Teilnahmepflicht „angehalten“ haben,
 - nach § 44a Absatz 3 Satz 3 AufenthG Gebührenbescheide in welcher Höhe erhoben haben,
- und welche näheren Kenntnisse über die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen gibt es?

Die Sanktionierung der Teilnahmeverpflichtungen nach § 44a Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 AufenthG erfolgt in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung führt hierzu keine eigenen statistischen Erhebungen durch.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie häufig Personen die Hilfen zum Lebensunterhalt gekürzt oder gänzlich versagt wurden, weil sie ihrer Pflicht zur Integrationskursteilnahme nicht nachgekommen sind, und welche näheren Kenntnisse über die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen gibt es?

Eine statistische Erfassung zu den Gründen, aus denen Leistungsbeziehern nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Hilfe zum Lebensunterhalt gekürzt werden, findet nicht statt. Angaben zu einer Leistungsver-sagung oder Leistungskürzung im Zusammenhang mit einer Nichtteilnahme an Integrationskursen sind daher nicht möglich.

14. Wie ist die Aussage „Der Gesetzgeber fordert die darin liegende Integrationsbereitschaft [Aneignung einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache einschließlich der grundlegenden Lese- und Schreibfertigkeiten] der zuziehenden Ehegatten daher – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen – auch dann, wenn die persönlichen Ausgangsbedingungen wie im Fall des Analphabetismus zu einem vergleichsweise hohen Aufwand beim Spracherwerb führen“ vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und mit Artikel 6 GG?
- a) Welche Zeit einer durch die Notwendigkeit des Spracherwerbs bedingten Trennung von Eheleuten hält die Bundesregierung in Anbetracht der Schutzverpflichtung nach Artikel 6 GG für zumutbar (bitte nicht antworten, dass dies nur im Einzelfall beantwortet werden könne, da das Gesetz eine solche Berücksichtigung der Einzelfallumstände – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen – gerade nicht vorsieht; bitte auch nicht antworten, hierzu könnten abstrakt keine Angaben gemacht werden, weil solche Überlegungen Teil der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Gesetzes sein müssen)?
- b) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der Sprachanforderungen als Voraussetzung des Ehegattennachzugs in Fällen des primären Analphabetismus als gegeben an, vor der Hintergrund, dass sie einerseits behauptet: „Soweit kein Sprachkursangebot vor Ort besteht, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter anderem durch die Bereitstellung von Fernlernangeboten Rechnung getragen“ (Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 8b), zugleich aber einräumen muss, dass „primäre Analphabeten die lateinische Schrift nicht im Wege des Selbststudiums erlernen“ können (ebd., Frage 8e)?

Die Bundesregierung hat – wie auf vorangehende Kleine Anfragen zum Thema bereits verschiedentlich beantwortet – in Bezug auf die in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalte keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vom Parlament beschlossenen Gesetzesvorschriften. Die zitierte Aussage zu den Lernmöglichkeiten von Analphabeten bezieht sich auf deren (funktionale) Alphabetisierung in einer anderen Schriftsprache, nicht auf die Möglichkeiten des anschließenden Erlernens einer Fremdsprache u. U. auch im Wege des Selbststudiums.

15. Wie hat der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und ehemalige Bundesminister des Innern Rudolf Seiters darauf reagiert, dass die Bundesregierung entgegen seiner dringlichen Bitte, die auf den praktischen Erfahrungen des DRK basierte, keine Änderung bzw. Rückgängigmachung der Neuregelung der Sprachanforderungen plant (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 10)?

Zum Schriftverkehr zwischen der Bundesregierung und dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich Stellung.

16. Welche genaue Position hat die Kommission der Europäischen Union zu der von ihr laut Nachbericht des Bundesministeriums des Innern vom 29. September 2008 zur Ratssitzung der Justiz- und Innenminister am 25. September 2008 aufgeworfenen Frage eingenommen, ob die vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble befürwortete Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie aufgrund der so genannten Metock-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) überhaupt notwendig sei, weil die Richtlinie nur die bestehenden Verträge ausgestalte, und bedeutet dies nicht in anderen Worten, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Folgen aus dem Metock-Urteil selbst mit einer Richtlinienänderung nicht umgangen werden könnten, weil dies einen Eingriff in Primärrecht der Europäischen Union darstellen würde (bitte ausführlich begründen)?

Der Vertreter der Europäischen Kommission hat in der genannten Sitzung des Rates der Justiz und Innenminister im Rahmen der Diskussion über die Auswirkungen der genannten Entscheidung des EuGH die Frage gestellt, ob eine Änderung der Richtlinie notwendig sei, da diese nur die bestehenden Verträge ausgestalte. Ob in dieser Frage die abschließende Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zum Ausdruck kommt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesminister des Innern hat stets vertreten, dass die Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs von in der Richtlinie gewährten Freizügigkeitsrechten angesichts deren in der Entscheidung des EuGH festgestellten Anwendbarkeit auch auf den Zuzug von Familienangehörigen unmittelbar aus einem Drittstaat vorrangig ist. Eine Änderung der Richtlinie sollte – unter Berücksichtigung des primären Gemeinschaftsrechts – dann in Betracht gezogen werden, wenn die Bekämpfung möglichen Missbrauchs im Rahmen des geltenden Rechts nicht ausreichend bewirkt werden kann. In diesem Sinne hat er sich auch gegenüber der Europäischen Kommission wiederholt geäußert.

17. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, die Metock-Entscheidung ergebe sich nicht bereits aus dem Primärrecht der Europäischen Union insbesondere angesichts der Einführung von Artikel 18 Absatz 1 der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)?

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang noch keine abschließende rechtliche Wertung vorgenommen.

18. Worauf genau bezieht sich das Eingeständnis der Bundesregierung, wonach die Ausführungen vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble zum Metock-Urteil im Europäischen Rat der Justiz- und Innenminister vom Ende Februar 2009 im Nachbericht des Bundesministeriums des Innern „insoweit verkürzend“ wiedergegeben worden seien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12456, S. 11, Antwort auf Frage 15), und was hat der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble im Europäischen Rat tatsächlich gesagt, um seine Forderung zu begründen, infolge des Metock-Urteils müsse über eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie nachgedacht werden?

Der Bundesminister des Innern hat im Rat der Justiz- und Innenminister am 26. und 27. Februar 2009 im Rahmen der Diskussion um die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie auch das Thema arrangierter Ehen angesprochen und in diesem Kontext anhand von Beispielen Tendenzen hinsichtlich der Eheschließung türkischer Männer und Frauen mit Migrationshintergrund dargestellt. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 15 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 16/12356 ausgeführt, beruhte die dabei genannte Einschätzung zur Größenordnung auf internen Schätzungen des Bundesministeriums des Innern. Diese Tatsache war im Nachbericht nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden.

- a) Was bedeutet es konkret, dass „zum Teil bis zu 40 Prozent der in Deutschland geborenen türkischstämmigen Personen eines Jahrgangs Ehepartner aus der Türkei heiraten“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12456, S. 11, Antwort auf Frage 15) – was bedeutet „zum Teil“, was bedeutet „bis zu“ und welche Jahrgänge sind betroffen?

Es liegt in der Natur einer Schätzung, dass keine absoluten Werte, sondern Größenordnungen genannt werden. Dies gilt in gleicher Weise für die betroffenen Jahrgänge, die nur näherungsweise eingegrenzt werden können.

- b) Hat der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble im Rat von „Ehepartnern aus ländlichen Regionen in der Türkei“ gesprochen, wie im Nachbericht des Bundesministeriums des Innern dargelegt, oder nicht, und wenn ja, ist die Herkunft aus einer ländlichen Region nach Auffassung der Bundesregierung gleichbedeutend mit der oder ein hinreichendes Indiz für die Annahme, Heiraten mit einer solchen Person könnten nur „arrangiert“ sein und die Betroffenen seien nur „schwer integrierbar“, wie der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble laut Nachbericht im Europäischen Rat dargelegt haben soll (bitte begründen; Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen zweiten Teilfrage 15 auf Bundestagsdrucksache 16/12356, S. 11), und inwieweit sieht es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Eheschließungsfreiheit als ein Problem an, dass in Deutschland lebende Menschen mit Einwanderungsgeschichte Personen aus dem ursprünglichen Herkunftsland heiraten?

Die Heiratsmigration aus der Türkei, die auch in der zweiten Generation in erheblichen Umfang stattfindet, stellt eine wesentliche Herausforderung für die Integrationspolitik der Bundesregierung dar. Der Bundesinnenminister hat im Rat der Justiz- und Innenminister am 26. und 27. Februar 2009 im Rahmen der Diskussion über die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie auch das Thema arrangierter Ehe angesprochen und in diesem Zusammenhang anhand von Beispielen Tendenzen bei der Eheschließung türkischer Männer und Frauen mit Migrationshintergrund dargestellt. Dabei hat er exemplarisch auf den besonderen Integrationsbedarf der zugezogenen Ehepartner der zweiten Generation verwiesen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 15 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 16/12356 wird verwiesen. Die Frage der Eheschließungsfreiheit bleibt von diesen Feststellungen unberührt.

- c) Auf welche konkrete Quelle hat sich der Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble gestützt, als er im Plenum des Deutschen Bundestages am 14. Juni 2007 sagte (Plenarprotokoll 16/103, S. 10598), „dass bis zu 50 Prozent der dritten Generation bestimmter zugewanderter Ehegatten haben, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind“, und wie ist seine Auffassung nachvollziehbar zu begründen oder zu belegen, dies spreche bereits dafür, „dass es sich oft um arrangierte Ehen“ handle und dies „ein integrationsverhindernder Missbrauch“ sei (bitte ausführlich begründen)?

Die Quelle für die genannte Äußerung ist nahezu zwei Jahre nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Richtlinienumsetzungsgesetz nicht mehr feststellbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 15 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 16/12356 verwiesen.

- d) Inwieweit soll die Metock-Entscheidung überhaupt die gesetzliche Regelung der Sprachnachweise vor Einreise in Bezug auf Eheleute aus der Türkei „gefährden“ können, wie vom Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble im Februar-Rat laut Nachbericht suggeriert,

obwohl die Metock-Entscheidung überhaupt keine Auswirkungen auf die Nachzugsregelungen zu in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen oder Deutschen mit türkischer Herkunft hat (Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen zweiten Teilfrage 16 auf Bundestagsdrucksache 16/12356, S. 12)?

Aufgrund der genannten Entscheidung des EuGH kann von drittstaatsangehörigen Ehegatten, die einem Unionsbürger nachziehen, kein Sprachnachweis als Voraussetzung des Zuzugs nach Deutschland verlangt werden. Dessen ungeachtet ist der Nachweis von Sprachkenntnissen jedoch eine maßgebliche Voraussetzung für die Verbesserung der Integration von Zuwanderern. Als Folge der vorgenannten Entscheidung ist dieses wichtige Instrument zur Integration von drittstaatsangehörigen Ehegatten im Fall des Nachzugs zu Unionsbürgern nicht mehr anwendbar. Dieses Ergebnis läuft der Auffassung der Bundesregierung entgegen, dass die Integrationsleistungen grundsätzlich von allen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen erbracht werden sollten, ungeachtet der jeweiligen Grundlage des Nachzugs nach Deutschland.

19. Wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wurden im Jahr 2008 insgesamt bzw. im letzten Quartal 2008 ausgestellt, und welche näheren Angaben lassen sich zu den Staatsangehörigkeiten der Beteiligten, zu den bisherigen Aufenthaltszeiten der in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und -bürger und zu dem Anteil der direkt aus einem Drittland nach Deutschland zugezogenen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen machen?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Aufenthaltskarten erst seit März 2008 erfasst. Zum 31. Dezember 2008 waren dort 3 069 Personen mit einer Aufenthaltskarte als aufhältig gespeichert, darunter 1 314 Personen mit einem Erteilungsdatum im dritten Quartal 2008. Die Hauptherkunftsstaaten der Inhaber von Aufenthaltskarten sind danach Brasilien, die Schweiz, die Türkei und die Vereinigten Staaten. Eine statistische Unterscheidung zwischen dem Zuzug der Familienangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Drittstaaten findet nicht statt. Zu den stammberechtigten Unionsbürgern der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen können keine Angaben gemacht werden, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen erfasst werden.

20. Wieso konnte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/12356 zu Frage 16 nicht einmal – wie ausdrücklich erbeten – geschätzte Angaben dazu machen, wie viele Fälle des Ehegattennachzugs von der Metock-Entscheidung betroffen seien, obwohl
- a) der Vertreter des Bundesministeriums des Innern in der 89. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. März 2009 dann durchaus die Einschätzung einer überschaubaren Anzahl bzw. einer nur sehr kleinen Personengruppe abgeben konnte;
 - b) das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 12. September 2008 die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder angeschrieben hat (vgl. Anlage zum Schreiben des Staatssekretärs Peter Altmaier an den Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses Sebastian Edathy vom 31. März 2009) und hierin Fallzahlen zur Erstellung eines Lagebildes zum 31. Dezember 2008 erbat, die exakt zur Beantwortung der unbeantwortet gebliebenen Frage hätten dienen können (bitte ausführlich begründen)?
 - c) Welche Antworten bzw. Angaben hat das Bundesministerium des Innern auf das unter Buchstabe b genannte Anschreiben an die Innenressorts

der Länder erhalten, d. h. wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern wurden im 4. Quartal 2008 erteilt, wie viele dieser Drittstaatsangehörigen waren aus einem Drittstaat eingereist, wie lange hielten sich die betroffenen Unionsangehörigen zuvor in Deutschland auf, in wie vielen Fällen hatten Deutsche von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und wie lange hatten sie sich zuvor in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten usw. (bitte der Nummerierung des Schreibens des BMI vom 12. September 2008 folgen und Angaben so differenziert wie möglich machen)?

- d) Wie hoch schätzt die Bundesregierung nunmehr die Fallzahl der vom Metock-Urteil betroffenen Familien- bzw. Ehegattennachzugsfälle ein – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Anteil des Ehegattennachzugs am gesamten Familiennachzug nach den langjährigen Erfahrungen der Visastatistik etwa drei Viertel ausmacht?
- e) Welche konkreten Angaben zu den Gründen der Ablehnung der Ausstellung von Aufenthaltskarten im 4. Quartal 2008 haben die Bundesländer auf das Anschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2008 hin gemacht, und wie hoch schätzen die Länder bzw. schätzt das Bundesministerium des Innern vor dem Hintergrund dieser Angaben die reale Missbrauchsgefahr und den Umfang möglichen Missbrauchs beim Familien- bzw. Ehegattennachzug zu Unionsbürgerinnen und -bürgern ein (bitte ausführlich begründen)?
- f) Liegen entsprechende Angaben zu den Buchstaben c und e auch für das 1. Quartal 2009 vor, und wenn ja, wie lauten diese, und wenn nein, warum führt das Bundesministerium des Innern keine weiteren entsprechenden Länderabfragen durch?

Der Vertreter des Bundesministeriums des Innern hat in der 89. Sitzung des Innenausschusses des deutschen Bundestages am 25. März 2009 eine vorläufige Einschätzung abgegeben, weil die Antworten der Bundesländer auf die genannte Umfrage des BMI eine besser abgesicherte Einschätzung nicht zulassen.

Auf das Umfrageschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2008, in welchem die in der Frage genannten Aspekte berücksichtigt worden sind, haben insgesamt elf Bundesländer geantwortet. Fünf Bundesländer haben keine Angaben gemacht. Einige Bundesländer haben darauf verwiesen, dass entsprechende statistische Angaben nicht erhoben werden oder nicht erhoben werden können. Gesicherte Angaben zu den in der Frage angesprochenen Aspekten sind der Bundesregierung daher gegenwärtig nicht möglich.

Überlegungen in der Expertengruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie u. a. hinsichtlich eines verstärkten Austauschs von Informationen unter den Mitgliedstaaten über Fälle von Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme von Freizügigkeitsrechten wird die Bundesregierung mit den Bundesländern erörtern, sobald der Rahmen für einen solchen Informationsaustausch auf der europäischen Ebene feststeht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

21. Warum genügt es dem Bundesministerium des Innern nicht, die nach Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie zur Bekämpfung von Missbrauch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, wie von der Kommission und vom EuGH vorgebracht, zumal die Auswirkungen des Metock-Urteils ohnehin nur eine sehr kleine Personengruppe zu betreffen scheinen, und warum hält sie stattdessen eine Richtlinienänderung für erforderlich, die mit Einschränkungen des Freizügigkeitsrechts für alle Betroffenen (d. h. unabhängig davon, ob ein Missbrauch vorliegt oder nicht) verbunden wäre?

Inwieweit Artikel 35 der Freizügigkeitsrichtlinie, der den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsmissbrauch und Betrug gestattet, ausreichend ist, um diesen Gefahren auch im Hinblick auf die Anwendung des Freizügigkeitsrechts auf den Zuzug von drittstaatangehörigen Familienangehörigen unmittelbar aus Drittstaaten zu begegnen, wird derzeit eingehend von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission in der Expertengruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie erörtert. Aus Sicht der Bundesregierung sollte keine Option von vornherein ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

- a) Für wie wahrscheinlich und verbreitet hält die Bundesregierung die sich aus dem Metock-Urteil ergebende angebliche „Missbrauchsgefahr“, wonach Deutsche einen „grenzüberschreitenden Bezug“ herstellen könnten, um sich als „Rückkehrer“ auf die Freizügigkeitsrichtlinie beziehen zu können, nur um die Sprachregelung beim Ehegattennachzug zu umgehen – auch in Anbetracht des damit verbundenen erheblichen Aufwandes (bitte begründen)?
- b) Für wie wahrscheinlich und verbreitet hält die Bundesregierung die sich aus dem Metock-Urteil angeblich ergebende „Missbrauchsgefahr“, wonach Drittstaatsangehörige nicht die eigentlich angestrebte Ehe, sondern stattdessen eine „Scheinehe“ mit in Deutschland lebenden Unionsangehörigen eingehen könnten, nur um die Sprachregelung beim Ehegattennachzug zu umgehen – auch in Anbetracht des damit verbundenen strafrechtlichen Risikos und der Lebensferne solcher Gedankenspiele (bitte begründen)?

Die Möglichkeit, einen grenzüberschreitenden Bezug ausschließlich zur Erlangung einer Rechtsstellung nach Freizügigkeitsrecht zu schaffen und hierdurch für den Familiennachzug nach nationalem Ausländerrecht geltende Voraussetzungen zu umgehen, sowie die sich aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtsache „Metock u. a.“ ergebende Konsequenz, dass für Drittstaatsangehörige unabhängig von ihrem bisherigen aufenthaltsrechtlichen Status grundsätzlich die Ehegatteneigenschaft für die Anwendung der Freizügigkeitsrichtlinie ausreicht, birgt Missbrauchsgefahren.

Die bisherigen Erörterungen der vorgenannten Expertengruppe haben ergeben, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten diese Einschätzung teilt. Die Europäische Kommission wird diese Aspekte voraussichtlich im angekündigten Entwurf zu Anwendungshinweisen zur Freizügigkeitsrichtlinie aufgreifen; auf die Antwort zu Frage 22 wird insoweit verwiesen.

- c) Welche sonstigen Missbrauchsgefahren, die sich aus dem Metock-Urteil ergeben könnten, sieht die Bundesregierung im Zusammenhang der Regelung der Sprachanforderungen vor der Einreise im Rahmen des Ehegattennachzugs?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 d und zu Frage 21 verwiesen.

22. Welche konkreten Ergebnisse der Evaluierung der Freizügigkeitsrichtlinie hinsichtlich möglicher Missbrauchsgefahren und ihrer Bekämpfung liegen inzwischen auf der europäischen Ebene vor (z. B. von der Expertengruppe der Kommission), und welche Schlussfolgerungen enthalten diese bzw. zieht die Bundesregierung aus ihnen?

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten auf der letzten Sitzung der Expertengruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie am 20. April 2009 unter Berücksichtigung der dortigen Erörterungen eine erste Übersicht zum voraussichtlichen Inhalt der Anwendungshinweise zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie vorgestellt. Darin ist eines der vorgesehenen vier Kapitel dem Missbrauch und der Täuschung in Bezug auf Freizügigkeitsrechte gewidmet. Einen ersten Textentwurf der Anwendungshinweise hat die Europäische Kommission für Juni 2009 angekündigt.

Die bisherigen Erörterungen im Rahmen der Expertengruppe haben darüber hinaus gezeigt, dass unter den Mitgliedstaaten Übereinstimmung herrscht, den Austausch von Informationen im Hinblick auf die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie zu verstärken. Die Europäische Kommission hat erkennen lassen, dass sie z. B. Überlegungen hinsichtlich einer fortlaufenden Beobachtung der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie in geeigneter Weise aufgreifen könnte.

23. Wieso ist die Bundesregierung der Auffassung, die deutsche Regelung der Sprachanforderungen sei „verhältnismäßig im Sinne des Berichts der Europäischen Kommission“ zur Anwendung der Familiennachzugsrichtlinie (Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 13a), obwohl in dem Bericht ausgeführt wird, dass die Verhältnismäßigkeit von Integrationsmaßnahmen als Einreisevoraussetzung im Rahmen des Familiennachzugs unter anderem davon abhängt, „inwieweit der Zugang zu solchen Kursen oder Tests gewährleistet ist“, und obwohl die Bundesregierung zugleich nicht bestreitet, dass sowohl Sprachkurse als auch Sprachprüfungen für viele Betroffene in bestimmten Konstellationen oder Ländern nicht leicht zugänglich sind (bitte ausführlich begründen)?
- a) Was versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang genau unter „Zugang zu solchen Kursen oder Tests“?
- b) Setzt die von der Kommission geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Familiennachzugsrichtlinie nicht voraus, dass es eine Härtefallregelung zur Berücksichtigung der Einzelfallumstände geben muss (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht die Verhältnismäßigkeit der Regelung unter anderem aufgrund der verschiedenen zur Verfügung stehenden Mittel des Spracherwerbs (neben ortsgebundenen Sprachkursen z. B. auch diverse Angebote an Fernlernkursen) und der gesetzlichen Ausnahmetatbeständen als gewahrt an.

24. Wieso ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Bestehen eines Tests über das Sprachniveau A1 der in der Gesetzesbegründung zu § 30 AufenthG genannten Anforderung entspricht, wonach „lediglich die Fähigkeit, sich auf zumindest rudimentäre Weise im Gastland zu verständigen“, verlangt würde (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008 verwiesen.

25. Inwieweit ist von der Bundesregierung geplant, die Höhe der Bestehensquote bei den Sprachprüfungen Deutsch Start 1 zu erheben, bei der nur die Erst- und nicht Wiederholungsprüfungen berücksichtigt werden, um eine realistischere Einschätzung der Erfolgsquoten und des Schwierigkeitsgrads der Prüfung erhalten zu können, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft bereits, welcher Aufwand an den Goethe-Instituten im Ausland hierfür entstehen würde und welche zusätzliche Aussagekraft eine derartige Erhebung tatsächlich hätte.

26. Wie begründet Staatsministerin Dr. Maria Böhmer ihre in ihrem Türkei-„Reisetagebuch“ vom 31. März 2009 geäußerte Auffassung, „die Zahlen der erteilten Visa für nachziehende Ehegatten aus dem Jahr 2008“ würden belegen, dass die neuen Sprachtests „den Familiennachzug nicht verhindern“, obwohl die Zahlen aus dem Jahr 2008 um über 20 Prozent und bezogen auf die Türkei sogar um 33 Prozent unter dem Niveau des Jahres 2006 (d. h. dem Jahr vor Einführung der neuen Sprachtests) lagen (s. Vorbemerkung)?

Die Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug nach Deutschland hat nach einer Übergangsphase infolge der gesetzlichen Änderungen zum Ehegattennachzug wieder ein etwa gleiches Niveau erreicht. Vergleicht man beispielsweise das dritte Quartal 2007 (8 603 erteilte Visa) mit dem dritten Quartal 2008 (8 445 erteilte Visa), ergibt sich in etwa ein gleiches Niveau bei den Zahlen erteilter Visa zum Ehegattennachzug. Ähnliches gilt für den Ehegattennachzug aus der Türkei. Auch hinsichtlich der Gesamtzahl der in den Jahren 2007 und 2008 erteilten Visa zum Ehegattennachzug ergibt sich ein etwa gleiches Niveau. Wurden im Jahr 2007 32 466 Visa erteilt, so waren es 2008 30 766. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

27. Wie ist der Satz „Das Erlernen erster Sprachkenntnisse bereits im Heimatland ist ein wichtiger Beitrag zur raschen Integration in Deutschland“ im siebten Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 114) vor dem Hintergrund zu verstehen, dass ein „rascher“ Erwerb der deutschen Sprache im Regelfall nicht im Ausland, sondern vor allem in Deutschland angesichts des hiesigen Integrationskursangebots und der Möglichkeit der Anwendung der deutschen Sprache im Alltag erfolgen kann, und vor dem Hintergrund, dass in der Zeit des notwendigen Spracherwerbs im Ausland eben keine „Integration in (!) Deutschland“ möglich ist, während dies bei einem Spracherwerb in Deutschland durchaus der Fall wäre (bitte begründen)?

Der bereits im Heimatland erfolgende Erwerb einfacher Deutschkenntnisse erleichtert die spätere Orientierung und ermöglicht den nachziehenden Ehegatten erste Schritte in ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland. Die einfachen Sprachkenntnisse verbessern die Integrationschancen nach Einreise erheblich und sind zudem eine gute Grundlage für den weiteren Spracherwerb in Deutschland.

28. Was folgte bis heute konkret aus der Aussage im siebten Lagebericht, wonach „genau beobachtet“ werden müsse, „inwieweit problematische Härtefälle“ entstehen, die nicht bereits über das geltende Recht gelöst werden können (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 114)?
- a) Welche genauen Beobachtungen hat die Integrationsbeauftragte diesbezüglich gemacht, und hat sie dabei auch z. B. die Dokumentation problematischer Härtefälle und entsprechend verzweifelter Menschen

vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften zur Kenntnis genommen („Haben Sie noch eine Idee?“, vgl. Bundestagsdrucksache 16/10732)?

- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Integrationsbeauftragte aus ihren diesbezüglichen Beobachtungen, und wird sie sich insbesondere für eine Härtefallregelung bei den Sprachanforderungen im Rahmen des Ehegattennachzugs einsetzen, die solchen Härtefällen Rechnung trägt (wenn nein, warum nicht)?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration beobachtet die Anwendung der Regelungen zum Sprachnachweis u. a. anhand der ihr vorgetragenen Einzel- und Härtefälle. Auf die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen wird auch im Rahmen der derzeit zusammen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern durchgeführten Evaluierung der Umsetzung des Sprachnachweises eingegangen.

29. Inwieweit wird die Bundesregierung ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung zum Schutz von Ehe und Familie gerecht, wenn sie auf Bundestagsdrucksache 16/7288 (zu Frage 21) antwortet: „Auch bei Vorliegen einer Lernschwäche oder Analphabetismus liegt es in der Verantwortung des Antragstellers, in welcher Zeit der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse des Niveaus A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens stattfindet“ und damit das grundrechtlich geschützte Recht auf Ehezusammenleben von individuellen Lernmöglichkeiten und Sprachbegabungen abhängig macht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat keine Zweifel daran, dass der Gesetzgeber, indem er den Ehegattennachzug an die Erreichung eines bestimmten sprachlichen Lernerfolges geknüpft hat, grundrechtskonform gehandelt hat.

30. Inwieweit hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, wenn einer sehbehinderten Frau aus Russland der Ehegattennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann wegen mangelnder Sprachkenntnisse verwehrt wird, obwohl es in Russland keine Hörbücher für Blinde bzw. andere Möglichkeiten des Deutsch-Spracherwerbs für diesen Personenkreis gibt (<http://www.ndr1niedersachsen.de/ausweisung100.html>)?

Zu dem in der Frage angesprochenen Einzelfall liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg vor. Die Bundesregierung kommentiert diese gerichtliche Entscheidung nicht.

31. Was konkret hat die laut Migrationsbericht 2007 (Bundestagsdrucksache 16/11300, S. 93, Fußnote 200) vorgesehene „Evaluierung der Anwendung der Regelung zum Sprachnachweis“ erbracht, und falls diese noch nicht vorliegt:
- a) Wer unternimmt die Evaluation bis wann mit welchen Mitteln und mit welcher Fragestellung?
- b) Wird auch evaluiert, ob die vorgegebenen gesetzgeberischen Ziele erreicht wurden (Integration, Verhinderung von Zwangsverheiratungen), und wenn ja, nach welchen Kriterien und auf welcher Datengrundlage geschieht dies, und wenn nein, warum nicht?
- c) Wird auch evaluiert, welche negativen Folgen die Neuregelung hatte und werden diese abgewogen mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwirklichung der vorgeblichen Ziele, und wenn nein, warum nicht?

Die durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration durchgeführte Evaluierung bezieht sich auf die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug im Visumverfahren und in den Sprachkursen und -prüfungen. Die Ergebnisse insbesondere der hierzu an den Auslandsvertretungen und an den Goethe-Instituten im Ausland durchgeführten Befragungen und Erhebungen werden zurzeit zusammengestellt.

32. Wie hoch ist die Zahl der im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnisse an visumpflichtige Drittstaatsangehörige nach Angaben des Ausländerzentralregisters für die Jahre 1998 bis 2008 (bitte nach Jahren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch ist die Zahl der im Rahmen des Ehegattennachzugs im Übrigen erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach Angaben des Ausländerzentralregisters für die Jahre 1998 bis 2008 (bitte nach Jahren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Das Ausländerzentralregister erfasst Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs gesondert erst seit dem Jahr 2006. Aus technischen Gründen können Daten im Sinne der Fragestellung zudem nur näherungsweise ermittelt werden. Beispielsweise werden aus Deutschland ausgereiste Ausländer oder solche, die zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht einbezogen. Die zu ermittelnden Angaben sind in der Anlage dargestellt.

Anlage zu Frage 1a

Land	4.Quartal 2008	1.Quartal 2009	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	1700	1798	98	5,76
Kosovo	794	732	-62	-7,81
Russische Föderation	547	419	-128	-23,40
Indien	393	469	76	19,34
Thailand	354	340	-14	-3,95
Marokko	338	262	-76	-22,49
Ukraine	254	200	-54	-21,26
China	263	279	16	6,08
Serbien	214	173	-41	-19,16
Bosnien Herzegowina	206	169	-37	-17,96
Syrien	221	240	19	8,60
Tunesien	209	194	-15	-7,18
Pakistan	147	208	61	41,50
EJR Mazedonien	147	144	-3	-2,04
Philippinen	147	125	-22	-14,97
Gesamt	5934	5752	-182	-3,07

Anlage zu Frage 1b

D-Visa	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann			ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau			ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann			ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau		
	4. Quartal 2008	1. Quartal 2009	2008	4. Quartal 2008	1. Quartal 2009	2008	4. Quartal 2008	1. Quartal 2009	2008	4. Quartal 2008	1. Quartal 2009	2008
Türkei	307	317	1339	521	583	2043	641	605	2497	231	293	1007
Kosovo	107	104	374	127	113	488	441	420	1363	119	95	463
Russische Föderation	368	288	1405	75	55	306	79	69	273	7	7	33
Indien	34	36	140	13	26	67	335	400	1391	11	7	40
Thailand	345	325	1296	1	0	5	6	12	25	2	3	6
Marokko	153	108	550	86	60	415	83	75	257	16	19	67
Ukraine	189	154	687	18	15	71	37	26	133	10	5	33
China	108	119	343	2	13	19	124	117	451	29	29	109
Serbien	30	19	114	32	18	119	105	90	432	47	46	206
Bosnien Herzegowina	26	18	99	17	13	95	120	90	453	43	48	172
Syrien	26	30	140	11	22	52	181	186	443	3	2	36
Tunesien	54	51	184	116	113	363	36	29	96	3	1	10
Pakistan	48	67	199	32	51	116	60	78	243	7	12	36
EJR Mazedonien	12	11	75	15	21	68	86	80	327	34	32	107
Philippinen	133	115	501	4	4	22	9	4	36	1	2	5

Anlage zu Frage 1c

Land	4.Quartal 2008	1.Quartal 2009	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Nigeria	31	43	12	38,71
Dominikanische Republik	23	20	-3	-13,04
Kirgisistan	16	19	3	18,75
Kasachstan	114	83	-31	-27,19
Kuba	22	20	-2	-9,09
Usbekistan	24	12	-12	-50,00
Sri Lanka	57	60	3	5,26
Vietnam	140	134	-6	-4,29

Anlage zu Frage 2

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug		kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahme- tatbestand		Offenkundigkeit		Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse	
		4. Quartal 2008	1.Quartal 2009	4.Quartal 2008	1.Quartal 2009	4.Quartal 2008	1.Quartal 2009	4. Quartal 2008	1.Quartal 2009
China	Chengdu	12	14	7	4	0	2	0	0
	Hongkong	2	3	0	0	1	1	0	0
	Kanton	28	34	4	3	7	9	1	2
	Peking	76	70	45	54	31	20	1	7
	Shanghai	109	95	50	38	14	10	1	0
Türkei	Ankara	1393	1611	11	29	39	41	26	14
	Istanbul	452	488	21	37	24	17	5	5
	Izmir	332	361	4	9	74	65	5	4
Russische Föderation	Jekaterinburg	26	54	4	3	0	5	1	0
	Kaliningrad	20	21	0	0	2	2	2	0
	Moskau	315	269	37	33	64	56	0	1
	Nowosibirsk	131	77	3	3	2	1	16	3
	St. Petersburg	44	41	2	6	7	11	0	0
Indien	Chennai	203	205	164	153	0	10	0	52
	Kalkutta	15	23	11	10	0	5	0	2
	Mumbai	91	95	13	11	1	6	0	1
	New Delhi	89	118	3	4	4	7	2	4
Thailand	Bangkok	368	408	7	9	5	1	0	4
Serbien	Belgrad	253	230	20	42	49	42	2	2
Kosovo	Pristina	1100	770	1	0	80	100	22	20
Marokko	Rabat	261	502	30	6	13	29	6	3
BiH	Sarajewo	282	221	8	9	32	23	8	4
Tunesien	Tunis	263	312	16	8	44	68	5	15
Summe		5865	6022	461	471	493	531	103	143

Anlage zu Frage 8

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 weltweit			
	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)
Weltweit ohne 15 HHL	13.837	76	69
15 HHL	46.274	80	54
Weltweit (insgesamt)	60.111	78	61
SD1	Start Deutsch 1		
PTN	Prüfungsteilnehmende		
HHL	Hauptherkunftsländer: Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Iran, Kasachstan, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Russland, Serbien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam		
			Stand 13.03.2009

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 in den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten			
Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)
Türkei	15.238	92	57
Kosovo¹	4.988		47
Mazedonien	4.467	99	30
Thailand	3.161	61	52
Russland	2.707	90	70
Ukraine	2.395	65	60
Vietnam	2.353	73	53
Marokko	2.321	88	70
Kasachstan	2.009	71	42
Indien	1.721	77	47
¹ Im Kosovo besteht kein Goethe-Institut; die Prüfung „Start Deutsch 1“ wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.			
SD1	Start Deutsch 1		
PTN	Prüfungsteilnehmende		Stand 12.02.2009

Anlage zu Frage 8 (Fortsetzung)

Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2008 in den zehn Herkunftsstaaten mit den niedrigsten Quoten			
Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)
Bangladesch	352	38	37
Äthiopien	441	42	32
Nigeria	573	42	41
Kamerun	340	71	44
Jordanien	393	52	45
Ghana	648	59	39
Ägypten	121	54	45
Pakistan	1.182	59	47
Sri Lanka	597	72	35
Senegal	123	65	49
SD1	Start Deutsch 1	Stand 12.02.2009	
PTN	Prüfungsteilnehmende		

Anlage zu Frage 32

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs im Jahr 2008			
an visumpflichtige Drittstaatsangehörige		an sonstige Ausländer	
Gesamt	26.656	Gesamt	4.954
darunter		darunter	
Türkei	5.202	Vereinigte Staaten	1.104
Russische Föderation	1.937	Japan	733
Indien	1.240	Brasilien	555
Serbien (mit Serb.-Mont., Jug.)	1.033	Mazedonien	417
Marokko	855	Kroatien	390
Thailand	828	Polen	335
China	787	Korea, Republik	309
Kosovo, Republik	777	Mexiko	240
Ukraine	773	Kanada	161
Bosnien und Herzegowina	528	Australien	117

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs im Jahr 2007			
an visumpflichtige Drittstaatsangehörige		an sonstige Ausländer	
Gesamt	30.943	Gesamt	5.562
darunter		darunter	
Türkei	6.492	Vereinigte Staaten	1.098
Russische Föderation	2.554	Japan	787
Serbien (mit Serb.-Mont., Jug.)	2.452	Brasilien	645
Thailand	1.101	Polen	577
Indien	1.067	Mazedonien	464
Marokko	977	Kroatien	413
Ukraine	849	Korea, Republik	274
China	835	Mexiko	247
Kasachstan	595	Kanada	142
Tunesien	583	Australien	112

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Ehegattennachzugs im Jahr 2008			
an visumpflichtige Drittstaatsangehörige		an sonstige Ausländer	
Gesamt	26.656	Gesamt	4.954
darunter		darunter	
Türkei	5.202	Vereinigte Staaten	1.104
Russische Föderation	1.937	Japan	733
Indien	1.240	Brasilien	555
Serbien (mit Serb.-Mont., Jug.)	1.033	Mazedonien	417
Marokko	855	Kroatien	390
Thailand	828	Polen	335
China	787	Korea, Republik	309
Kosovo, Republik	777	Mexiko	240
Ukraine	773	Kanada	161
Bosnien und Herzegowina	528	Australien	117

elektronische Vorab-Fassung*